

4265

KR-Nr. 50/2001 KR-Nr. 51/2001

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Motion KR-Nr. 50/2001 betreffend Verbands-
beschwerde, Ergänzung von § 315 PBG,
und KR- Nr. 51/2001 betreffend Neuregelung
des Verbandsbeschwerderechts**

(vom 6. Juli 2005)

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motionen KR-Nrn. 50/2001
und 51/2001**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Juli 2005,

beschliesst:

I. Die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motionen KR-Nrn. 50/2001 und 51/2001 vorgelegten Änderungen des Planungs- und Baugesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes werden abgelehnt.

II. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- a) Motion KR-Nr. 50/2001 betreffend Verbandsbeschwerderecht, Ergänzung des § 315 PBG,
- b) Motion KR-Nr. 51/2001 betreffend Neuregelung des Verbandsbeschwerderechts.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. Januar 2002 folgende von den Kantonsräten Kurt Bosshard, Uster, Hans-Peter Züblin, Weiningen, und Willi Haderer, Unterengstringen, am 12. Februar 2001 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen (KR-Nr. 50/2001):

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen der PBG-Revision eine Vorlage auszuarbeiten, wonach der § 315 des Planungs- und Baugesetzes im nachstehenden Sinne ergänzt wird:

Neuer Absatz 4:

Beschwerde- beziehungsweise rekursberechtigte Organisationen haben gleichzeitig mit dem Zustellungsbegehren Verstösse gegen die für das Bauvorhaben anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anzuführen beziehungsweise Ansprüche aus diesem Gesetz konkret geltend zu machen. Andere, in der Eingabe nicht erwähnte Verstösse und Gründe können in einem späteren Rekurs- oder Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 7. Januar 2002 folgende von den Kantonsräten Martin Mossdorf, Bülach, und Hansueli Sallenbach, Wallisellen, am 12. Februar 2001 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen (KR-Nr. 51/2001):

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit der Überprüfung des Rekursrechts der Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen (ideelles Verbandsbeschwerderecht) im Rahmen der PBG-Revision eine Straffung des Baubewilligungs- und Rekursmittelverfahrens unter folgenden Bedingungen vorzunehmen:

1. Verkürzung der Bewilligungsdauer ab Ausschreibung
 - 1.1 für Landgemeinden auf 6 Wochen,
 - 1.2 für Stadtgemeinden auf 8 Wochen,
 - 1.3 Halbierung obiger Bewilligungsdauer, wenn ein Vorentscheid über das Gesamtkonzept mit Wirkung gegenüber Dritten infolge Ausschreibung vorliegt.
2. Straffung der Rechtsmittelwege
 - 2.1 Es gelten neu nur zwei generelle Rekursinstanzen für alle umwelt- und baurechtlichen Fragen:
 - I. Baurekurskommission,
 - II. Verwaltungsgericht (Rekurse innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung beziehungsweise Zustellung), Abschaffung der Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat.

- 2.2 Einführung der Einsprachemöglichkeit vor der Erteilung der Baubewilligung (innerhalb von 20 Tagen nach Ausschreibung), Erledigung der Einsprachen mit Ansetzung einer Besprechung am runden Tisch (innerhalb von 10 Tagen).
- 2.3 Es ist in jedem Fall eine angemessene Kautionsleistung zu leisten.
- 3. Beschleunigung bei der kantonalen Verwaltung
Das Koordinationsverfahren bezüglich Umweltrecht und ähnlicher Verfahren bei der Bau- und allenfalls anderen Direktionen der Regierung ist jedenfalls zu beschleunigen:
 - 3.1 durch gesetzliche Frist innerhalb 20 Tagen ab Eingang der Akten,
 - 3.2 durch Zuteilung des Kreisplaners/der Kreisplanerin als verbindliche Vorentscheidsperson gegenüber der Gemeindebehörde.
- 4. Die Beschwerdelegitimation ist so eng wie bundesrechtlich möglich zu fassen.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2005 den Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2004 betreffend Fristenerstreckung für Berichterstattung und Antragstellung zu den Motionen KR-Nr. 50/2001 und KR-Nr. 51/2001 (Vorlagen 4201 a) und den geänderten Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 2. Dezember 2004 beraten und diesem zugestimmt. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung wurde bis zum 7. Juli 2005 erstreckt.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat in Erfüllung der überwiesenen Motionen im Anhang eine entsprechende Gesetzesvorlage vor. Diese wird unter Ziffer 1 nachstehend erläutert. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat jedoch, die Vorlage abzulehnen (vgl. Ziffer 2).

1. Zur Gesetzesvorlage

1.1 Allgemeines

Die Motion KR-Nr. 50/2001 verlangt eine Ergänzung von § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) mit einer ausformulierten Bestimmung (Abs 4). Die Motion KR-Nr. 51/2001 verlangt nicht nur eine Überprüfung des Verbandsbeschwerderechts, sondern darüber hinaus allgemein auch eine Straffung des Baubewilligungs- und des Rechtsmittelverfahrens: Die Dauer des Bewilligungsverfahrens soll auf sechs bzw. acht Wochen verkürzt werden, es sollen nur noch zwei Rekursinstanzen bestehen und das Einspracheverfahren eingeführt werden. Alle Rekurrierenden und Beschwerdeführenden sollen eine Kautionsleistung leisten, das Verfahren auf kantonaler Ebene soll verkürzt und die Beschwerdelegitimation auf die bundesrechtlichen Minimalanforderungen beschränkt werden.

Mit der Gesetzesvorlage werden das PBG und das VRG (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; LS 175.2) bezüglich der in den beiden Motionen verlangten Anträge geändert. Das PBG wird gegenwärtig einer umfassenden Revision unterzogen. Es ist vorgesehen, über den Gesetzesentwurf im Sommer/Herbst 2005 eine Vernehmlassung durchzuführen. Der Antrag des Regierungsrates zur Revision des PBG sollte 2006 dem Kantonsrat vorgelegt werden können. In diesem Zusammenhang werden die Anliegen der beiden Motionen wieder zur Diskussion stehen.

1.2 Zu den einzelnen Regelungen

Mit dem neuen § 315 PBG wird die rechtliche Grundlage für das Einspracheverfahren bei Baugesuchen geschaffen, wie dies die Motion KR-Nr. 51/2001 verlangt (Ziffer 2.2). Wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder der Änderung der Baubewilligung hat, kann bzw. muss während der Auflagefrist von 20 Tagen bei der Baubehörde eine schriftliche Einsprache erheben. Wer keine Einsprache einreicht, kann nachher die Baubewilligung nicht mehr anfechten. Die Ein-

sprachen sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist an einer Besprechung zu behandeln. Über die Erledigung der Einsprachen wird im Rahmen des Baubewilligungsentscheides Beschluss gefasst.

Die Motion KR-Nr. 50/2001 verlangt die Änderung von § 315 Abs. 4 PBG im Wortlaut, dass die beschwerde- bzw. rekursberechtigten Verbände im Zustellungsbegehren ihre Einwände gegen das Bauvorhaben vorbringen. Nicht vorgebrachte Einwände sollen im späteren Rekurs- oder Beschwerdeverfahren nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Erfüllung des Auftrages gemäss Motion KR-Nr. 50/2001 steht jedoch im Widerspruch zu den Aufträgen gemäss Motion KR-Nr. 51/2001 (vgl. Antrag). Da beide Motionen überwiesen wurden und die Motion KR-Nr. 51/2001 mit der Aufhebung des kantonalen Verbandsbeschwerderechts in § 338 a PBG über das Begehren von KR-Nr. 50/2001 hinausgeht, wird die weniger weit gehende Motion konsumiert. Zudem wird das Zustellungsverfahren gemäss geltendem PBG durch das Einspracheverfahren ersetzt. Auf die Änderung von § 315 Abs. 4 PBG gemäss Motion KR-Nr. 50/2001 kann deshalb verzichtet werden. Sollte bei der Behandlung dieser Vorlage die Motion KR-Nr. 50/2001 weiterverfolgt werden, so müsste die Frage geklärt werden, ob die Beschränkung, dass nicht erwähnte Verstösse und Gründe nicht mehr geltend gemacht werden dürfen, bundesrechtlich zulässig wäre.

Die in der geltenden Fassung von § 316 PBG geregelte Verwirkung des Rekursrechts für den Fall, dass der baurechtliche Entscheid nicht rechtzeitig verlangt worden ist, kann aufgehoben werden, da diese neu in § 315 PBG enthalten ist. Hingegen wird in § 316 neu die Zustellung der baurechtlichen Entscheide an die Personen und Organisationen geregelt, die am Einspracheverfahren teilgenommen haben. Als Organisationen sind insbesondere jene zu verstehen, die auf Grund des Verbandsbeschwerderechts gemäss eidgenössischem Recht beteiligt sind.

In § 319 PBG werden die neuen gestrafften Fristen für die Behandlung der Baugesuche geregelt. Bisher galt eine Behandlungsdauer von zwei Monaten ab Vorprüfung; neu gilt bei Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern eine Behandlungsfrist von sechs Wochen und bei den übrigen Gemeinden (so genannte Stadtgemeinden) eine solche von acht Wochen ab Ausschreibung. Damit wird die Behandlungsdauer bei so genannten Stadtgemeinden um 20 Tage und bei den so genannten Landgemeinden um 34 Tage gekürzt. Liegt über das Bauvorhaben ein für Dritte verbindlicher Vorentscheid vor, werden die genannten Fristen nochmals halbiert (drei Wochen bzw. vier Wochen).

Die bisherigen Bestimmungen über die Koordination für Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, und die Mitteilungspflicht, falls die Fristen nicht eingehalten werden können (bisheriger § 319 Abs. 2 und 3 PBG), werden übernommen (neu Abs. 4 und 5).

Im neuen § 329 PBG wird festgehalten, dass die Baurekurskommissionen für alle Rekurse des Planungs-, Bau- und Umweltrechts zuständig sind. Die Rekurskompetenzen des Regierungsrates für bestimmte Anordnungen (bisheriger § 329 Abs. 2 PBG) fallen vollumfänglich weg. Als zweite Gerichtsinstanz ist – wie bisher – das Verwaltungsgericht vorgesehen.

Im Weiteren wird die Rekurs- bzw. Beschwerdefrist gegenüber heute um 10 auf 20 Tage verkürzt. Damit wird die seit 8. Juni 1997 geltende allgemeine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (vgl. OS 54, 268) durchbrochen. Für das Planungs- und Bauwesen soll somit im Gegensatz zum übrigen kantonalen und auch eidgenössischen Verfahrensrecht nur noch eine Rekurs- bzw. Beschwerdefrist von 20 Tagen gelten. Zur Klarstellung wird § 22 Abs. 3 des VRG geändert und auch das Planungs- und Baugesetz ausdrücklich erwähnt.

Zur Sicherstellung der Verfahrenskosten wird die Pflicht zur Leistung einer Kaution eingeführt. Die Kaution ist in jedem Fall zu leisten, ausgenommen Fälle, in denen einer rekurrierenden bzw. beschwerdeführenden Partei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren ist (Art. 29 Abs. 3 BV). Die Baurekurskommission bzw. das Verwaltungsgericht legen die angemessene Höhe der Kaution fest.

Der bisherige § 329 Abs. 3 PBG wird ersetzt, da der Regierungsrat als Rekursinstanz wegfällt. § 329 Abs. 4 PBG, welcher die Genehmigung von Plänen regelt, bleibt weiterhin bestehen.

Die §§ 331 und 332 PBG können aufgehoben werden, da die besonderen Zuständigkeiten von Baudirektion bzw. Regierungsrat wegfallen.

Die Motion KR-Nr. 51/2001 verlangt unter Ziffer 4, dass die Beschwerdelegitimation so eng wie bundesrechtlich möglich zu fassen sei. Da das Bundesrecht ein kantonales Verbandsbeschwerderecht für kantonale Natur- und Heimatschutz- und Umweltschutzorganisationen nicht verlangt, führt dies zur Aufhebung von § 338 a Abs. 2 PBG. Die kantonale Verbandsbeschwerde wird aufgehoben; das Rekurs- bzw. Beschwerderecht für die kantonalen Schutzorganisationen kommt nicht mehr zum Tragen.

2. Ablehnender Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat stimmt aus den nachfolgend aufgeführten Gründen der Gesetzesvorlage in wesentlichen Teilen nicht zu. Er lehnt insbesondere die Verkürzung der Behandlungsdauer und der Rekurs- bzw. Beschwerdefristen ab. Auch die Einführung einer Kautionspflicht und die Aufhebung des Verbandsbeschwerderechts der kantonalen Natur- und Heimatschutzorganisationen werden abgelehnt.

Die in § 319 vorgesehenen Verkürzungen der Behandlungsdauer für Baugesuche gehen zu weit. Landgemeinden stehen nach Abzug der Auflagefrist von 20 Tagen und von 10 Tagen zur Erledigung der Einsprachen noch zwei Wochen zur Verfügung zur Ausfertigung und Beschlussfassung über ein Baugesuch, für die Stadtgemeinden stehen noch vier Wochen zur Verfügung. Eine derartige Verkürzung der Behandlungsfristen ist für die Gemeinden unhaltbar. Es müsste damit gerechnet werden, dass die Baugesuche formell und materiell nicht mehr mit der notwendigen Sorgfalt geprüft und verabschiedet würden. Damit würde das Risiko von Rechtsmittelverfahren erhöht, was nicht zur Beschleunigung, sondern zu einer Verzögerung der Verfahren beitragen würde. Auch die Differenzierung zwischen Land- und Stadtgemeinden ist nicht begründbar. Wohl dürften in Stadtgemeinden eher mehr komplexere Bauvorhaben vorkommen als auf dem Land. Aber auch bei einer Landgemeinde kann ein grösseres Vorhaben vorkommen; ein solches müsste innert zwei Wochen behandelt werden!

Da verbindliche Vorentscheide für Dritte lediglich einzelne mit der Baubewilligung zu entscheidende Fragen betreffen können, ist es nicht angebracht, die Behandlungsfristen als Folge des Vorliegens eines Vorentscheides zu verkürzen.

Die Einführung des Einspracheverfahrens ist zu begrüßen. Hingegen ist die Vorgabe von zehn Tagen zur Behandlung der Einsprachen an einer Besprechung zu kurz bemessen. Bei den Einsprachen kann es sich um rechtlich komplexe Sachverhalte handeln, die – meist über einen Rechtsanwalt – in dieser kurzen Zeit vorgebracht werden müssten. Die Behörde müsste sich in der gleichen Zeit zu den Einwendungen eine Meinung bilden können. Die Vorgabe von zehn Tagen wird aus diesen Gründen abgelehnt.

Die Beschränkung auf zwei Rekurs- bzw. Beschwerdeinstanzen und der Verzicht auf den Regierungsrat als Rekursinstanz sind zweckmässig. Hingegen kann der Verkürzung der Rechtsmittelfrist von 30 auf 20 Tage nicht zugestimmt werden. Insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb für die übrigen Verfahren innerhalb des Kantons und auch für Verfahren vor den Bundesinstanzen weiterhin 30 Tage gelten sollen, für oft komplexe Bau- und Planungsfragen hingegen nur noch

20 Tage. Diese Sonderregelung ist sachlich nicht begründbar und verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz, weshalb an den heute geltenden 30 Tagen festgehalten werden soll.

Die Einführung der allgemeinen Kautions- oder Vorschusspflicht zur Sicherstellung der Verfahrenskosten in Planungs-, Bau- und Umweltschutzverfahren ist nicht gerechtfertigt. In der Regel werden die Verfahrenskosten durch die unterliegende Partei ohne Weiteres bezahlt, und nur in Einzelfällen kommt es zu Zahlungsschwierigkeiten. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb eine Kautionsleistung zwingend eingeführt werden soll. Die Gerichte können – wie bisher – bei Bedarf eine Kaution erheben, wenn sie dies als notwendig erachten. Sogar im Zivilprozessrecht darf die Leistung einer Kaution nur in präzise umschriebenen Einzelfällen verlangt werden (§ 73 Zivilprozessordnung, LS 271).

Die Forderung, kantonale Behörden hätten ihren Entscheid koordiniert innerhalb 20 Tagen nach Eingang der Akten zu treffen, ist abzulehnen. Abgesehen davon, dass Aufforderungen zur Aktenergänzung, die in der Praxis häufig vorkommen, weiterhin möglich sein müssen, lässt sich eine derart kurze Frist nicht begründen. Die genaue und seriöse Prüfung und die Ausfertigung von kantonalen Entscheiden in derart dieser kurzen Frist lassen sich nicht durchführen. Dies gilt umso mehr, als bei 20 Tagen meistens zwei, ja oft sogar drei Wochenenden Teil der Frist sein können, sodass gerade noch 14 Arbeitstage zur Verfügung stehen würden.

Bezüglich des Auftrages, die Beschwerdelegitimation so eng wie bundesrechtlich möglich zu fassen, ist festzuhalten, dass in den Verfahren gemäss PBG, in denen die kantonalen Natur- und Heimatschutzorganisationen von den Rechtsmitteln Gebrauch machten, Probleme, wie sie in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Einkaufszentren und Sportstadien bekannt wurden, nicht vorgekommen sind. Diese politisch umstrittenen Verfahren stützten sich allesamt auf die Verbandsbeschwerde gemäss Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) ab. Die kantonale Verbandsbeschwerde gemäss § 338 a PBG hingegen ist insofern anders konzipiert, als sie sich lediglich auf Schutzobjekte sowie auf die Einordnung und Gestaltung von solchen gemäss § 238 Abs. 2 PBG bezieht. In diesen sehr eng umschriebenen Bereichen sind in den letzten Jahren wenige Rechtsmittel eingereicht worden, und nur in ganz seltenen Fällen wurden deswegen Bauvorhaben verzögert. Die grosse Mehrzahl von Rechtsmitteln (rund 98%) stammen ohnehin von Nachbarn oder vom Bauherrn selbst. Eine Aufhebung des kantonalen Verbandsbeschwerderechts gemäss § 338 a Abs. 2 PBG ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Der Regierungsrat wird im Laufe des Jahres 2006 dem Kantonsrat voraussichtlich eine Vorlage zur Totalrevision des PBG unterbreiten. Es wäre unzweckmässig, wenn Teile dieser Vorlage vorweg behandelt würden. In der Gesamtvorlage werden das Planungs-, das Baubewilligungs- und das Rechtsmittelverfahren ohnehin umfassend neu geregelt. Die Vorwegnahme eines Teils dieser Materie auf Grund der überwiesenen Motionen würde zu Doppelspurigkeiten führen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als angezeigt, dass diese Fragen im Rahmen der Gesamtvorlage über das PBG behandelt werden. Die Gesetzesvorlage soll deshalb entweder abgelehnt und die Motionen KR-Nrn. 50/2001 und 51/2001 sollen als erledigt abgeschrieben werden oder die Behandlung des Berichts soll sistiert werden, bis die Vorlage zur Totalrevision des PBG dem Kantonsrat zugeleitet wird.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fierz	Husi

Anhang:

**Planungs- und Baugesetz
(Änderung; Verfahrensrecht)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates vom 6. Juli 2005,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

A. Öffentliches
Recht
I. Geltend-
machung

§ 315. Wer ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung der Baubewilligung hat, kann während der Auflagefrist von 20 Tagen bei der Baubehörde schriftlich Einsprache gegen das Baugesuch erheben. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Einsprachen sind innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist im Rahmen einer Besprechung zu behandeln.

Wer es unterlässt, Einsprache zu erheben, obwohl dazu Anlass bestanden hätte, kann die Baubewilligung nicht anfechten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Versäumnis.

Zustellung

§ 316. Den Personen und Organisationen, die sich am Einspracheverfahren beteiligt haben, werden alle baurechtlichen Entscheide über das Vorhaben zugestellt, solange keine neue Aussteckung und Bekanntmachung erfolgt ist.

Verfahrensgang

§ 319. Die Baubehörden von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern entscheiden über ein Baugesuch innert sechs Wochen seit seiner öffentlichen Bekanntmachung. In den übrigen Gemeinden beträgt die Frist acht Wochen.

Liegt über das Bauvorhaben ein für Dritte verbindlicher Vorentscheid vor, so betragen die Fristen drei bzw. vier Wochen.

Die kantonalen Behörden entscheiden koordiniert innert 20 Tagen ab Eingang der Akten. Sie teilen der kommunalen Baubehörde die für die Behandlung des Gesuchs zuständige Person mit.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4 und 5.

§ 329. Die Baurekurskommission beurteilt Rekurse gegen Anordnungen auf dem Gebiet des Planungs-, Bau- und Umweltrechts, soweit dieses oder ein anderes Gesetz keine abweichende Zuständigkeit vorsieht oder eine Anordnung als endgültig bezeichnet.

A. Rekurs und
Beschwerde
I. Grundsatz

Rekurse und Beschwerden sind innert 20 Tagen seit der Mitteilung oder, mangels einer solchen, seit Kenntnisnahme der angefochtenen Anordnung bzw. seit Mitteilung der weiterziehbaren Anordnung bei der Baurekurskommission bzw. beim Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen.

Zur Sicherstellung der Verfahrenskosten haben Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer eine angemessene Kautionsleistung zu leisten, unter der Androhung, dass sonst auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

Abs. 4 unverändert.

Marginalie zu § 330:

II. Baurekurskommission als einzige Instanz

§§ 331 und 332 werden aufgehoben.

§ 338 a. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

C. Rekurs- und
Beschwerde-
legitimation

II. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 22. Abs. 1 und 2 unverändert.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Frist gelten für sämtliche Beschwerden und Rekurse des kantonalen Rechts. Die abweichenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, des Gesetzes über die politischen Rechte, des Planungs- und Baugesetzes und der auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnungen bleiben vorbehalten.

IV. Rekurs-
erhebung
1. Ort und Frist

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.